

3003 Bern, 25. Mai 2010

Verfügung

In Sachen

Regionalflugplatz Samedan

betreffend

Plangenehmigungsgesuch «Testanlage für die Durchführung von Messflügen für RNP-Operationen (Pseudoliten)» vom 15. Mai 2009

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Schreiben vom 15. Mai 2009 reichte die Engadin Airport AG dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK ein Gesuch nach Art. 37b LFG (Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0) für die Errichtung einer zeitlich befristeten Testanlage für die Durchführung von Messflügen im Hinblick auf eine mögliche Zertifizierung von RNP-Operationen (RNP; required navigation performance) auf dem Flughafen Samedan ein.
2. Gestützt darauf eröffnete das BAZL ein Plangenehmigungsverfahren.
3. Nach Erhalt der vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) erlassenen Konzession für die Benutzung der Funkfrequenzen forderte das BAZL die Gesuchstellerin auf, ergänzende Angaben einzureichen, die aufzeigen, mit welchen Massnahmen sie die in der Konzession enthaltenen Auflagen einhalten werde.
4. Mit Schreiben vom 10. Mai 2010 teilte die Gesuchstellerin mit, dass sie das Projekt Anflugsystem RNP und die Entwicklung und Realisierung des Pseudoliten-Testbetriebs mit sofortiger Wirkung stoppe und die Projektarbeit einstelle.
5. Bei der Plangenehmigung nach Art. 37 ff. LFG handelt es sich um eine mitwirkungsbedürftige Verfügung (vgl. dazu HÄFELIN/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2002, N 898 ff.). Die Gesuchstellerin entscheidet damit über die Einleitung und Beendigung des Verfahrens (Dispositionsmaxime; vgl. auch HÄFELIN/MÜLLER, a. a. O., N 1620 f.). Mit der Beendigung der Projektarbeiten entfällt das Interesse an die Erteilung einer Plangenehmigung, weshalb das Verfahren unter Kostenfolge abgeschlossen wird. Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung und demzufolge auch für die vorliegende Verfügung zuständig.
7. Nach Art. 3 GebV-BAZL (Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11) hat eine Gebühr zu zahlen, wer eine Verfügung des BAZL veranlasst oder eine Dienstleistung des BAZL beansprucht. Art. 7 Abs. 1 hält fest, dass bei einem Rückzug eines Gesuches die Gebühr nach Aufwand erhoben wird. Die Gebühren und die zu tragenden Kosten dürfen jedoch nicht höher sein als die für die Verfügung oder Dienstleistung vorgesehene Pauschalgebühr oder maximale Gebühr nach Gebührenrahmen. Die Kosten für die vorliegende Verfügung werden folglich unter Berücksichtigung des Rahmens von Art. 49 Abs. 1 lit. d GebV-BAZL (Minimalgebühr: CHF 500.00; Maximalgebühr: CHF 200'000.00) nach Aufwand bemessen und den Betrag von CHF 4'000.00 nicht übersteigen. Sie werden der Gesuchstellerin auferlegt und gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Verfügung erhoben.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Das von der Engadin Airport AG mit Eingabe vom 15. Mai 2009 angehobene Plange-
nehmungsverfahren wird abgeschrieben.
2. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin
auferlegt. Sie wird ihr mit separater Kostenverfügung des BAZL eröffnet.
3. Diese Verfügung wird eröffnet:
Eingeschrieben an:
 - Engadin Airport AG, Piazza Aviatica 2, 7503 Samedan

Zu Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), Zukunftstrasse 44, 2503 Biel
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden, Stadtgartenweg 11, 7000 Chur
- Gemeindeverwaltung Samedan, Plazzet 4, 7503 Samedan
- Gemeindeverwaltung Zuoz, 7524 Zuoz
- Gemeindeverwaltung St. Moritz, via Maistra 12, 7500 St. Moritz
- Luftwaffe Stab A4/C Infrastruktur, Überlandstrasse 255, 8600 Dübendorf
- BEST AG, Via S. Gian 30, 7500 St. Moritz
- Geschwister Rotta Bea und Marianne, Tinusstrasse 18, 7500 St. Moritz
- Corvatsch AG, Surlej, 7513 Silvaplana
- AG Luftseilbahn Corviglia-Piz Nair, Postfach 133, 7500 St. Moritz
- Sessel- und Skilifte Zuoz AG, Chesa Wieser, 7524 Zuoz

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

Sig. André Schrade

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.